
11.457 Parl. Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Aide mémoire

Vernehmlassung zum Vorentwurf der SGK-NR zu Art. 89a Abs. 6 ff. E-ZGB

INHALTE

1. Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und Abs. 7 Ziff. 1 E-ZGB (Unterstellung der Personen unter die AHV)
2. Art. 89a Abs. 8 E-ZGB (Rechtspflege)
3. Art. 89a Abs. 10 E-ZGB (steuerliche Behandlung)
4. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 E-ZGB (Vermögensanlage)
5. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 E-ZGB (Teilliquidationen)
6. AHV-Problematik

1. Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und Abs. 7 Ziff. 1 E-ZGB (Unterstellung der Personen unter die AHV, Art. 5 Abs.1 BVG)

PatronFonds beantragt hier die Streichung, da wir diese neuen Bestimmungen als verwirrend und sachwidrig erachten.

Art. 5 Abs. 1 BVG bestimmt, dass dieses Gesetz (BVG) nur für Personen gilt, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. Zu den nach Art. 1a Abs. 1 AHVG obligatorisch versicherten Personen zählen natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder eine bestimmte näher bezeichnete Organisation tätig sind. Art. 1a Abs. 2 bis 4 und Art. 2 AHVG regeln die Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung beziehungsweise die freiwillige AHV-Unterstellung.

Die Ausführungen im Kommissionsbericht (S. 10) sind unbefriedigend. Danach soll verhindert werden, dass Personen, die nicht der schweizerischen AHV unterstellt sind, Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen bzw. mit Ermessensleistungen beziehen dürfen. Dies sei Ausfluss des Drei-Säulenprinzips. Damit solle das Missbrauchsrisiko in der Praxis reduziert werden.

Wird eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Urlaubs oder eines Sabbaticals noch möglich sein? Wird eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleiben? Dürfen Wohlfahrtsfonds keine Ermessensleistungen an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen mehr ausrichten? Diese Fragen zeigen, wie kontraproduktiv sich die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in der Praxis auswirken würden.

Damit die Wohlfahrtsfonds ihren Zwecksetzungen nach wie vor vollumfänglich nachkommen können, beantragt PatronFonds deshalb die Streichung dieser Ziffern.

2. Art. 89a Abs. 8 E-ZGB (Rechtspflege)

Es ist sachgerecht und richtig, dass künftig Ansprüche aus dem Kontext der beruflichen Vorsorge gegen einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen vom Sozialversicherungsgericht beurteilt werden und nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte fallen. Damit können schwierige Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen beseitigt werden.

3. Art. 89a Abs. 10 E-ZGB (steuerliche Behandlung)

Zweckmässig und für die Praxis wichtig ist, dass die steuerliche Behandlung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen gesetzlich klar verankert wird. Eine Gleichstellung mit den anderen Vorsorgeeinrichtungen drängt sich damit nicht nur in Bezug auf die Steuerbefreiung, sondern auch auf die steuerliche Behandlung der Leistungen bei den Destinatären auf (wie gesonderte und privilegierte Besteuerung von Kapitalleistungen).

4. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 E-ZGB (Vermögensanlage)

Ganz entscheidend für die patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ist, dass die Anlagevorschriften von Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49 ff. BVV2 nicht mehr strikte angewendet werden, die Pflicht zur Erstellung eines Anlagereglements wegfallen wird und auch das Kriterium der Diversifikation (inklusive Anlagen beim Arbeitgeber) stark gelockert werden soll (Bericht S. 18 f.). PatronFonds begrüsst diese wichtigen Änderungen. In diesem Kontext ist Art. 59 BVV2 anzupassen – deshalb beantragt PatronFonds die Streichung von Art. 59 lit. a und b BVV2.

5. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 E-ZGB (Teilliquidationen)

Teilliquidationsreglemente haben sich bei patronalen Wohlfahrtsfonds in der Praxis nicht bewährt. Begrüsst wird deshalb, dass patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen künftig auf ein Teilliquidationsreglement verzichten dürfen. Sachdienlich ist, dass die Aufsichtsbehörde einen Totalliquidations-sachverhalt mit dem nötigen Handlungsspielraum regelt und eine auf die konkrete Situation des einzelnen Wohlfahrtsfonds zugeschnittene Lösung mittels Verfügung ermöglicht kann (Bericht S. 14).

Nach der Praxis der AHV-Behörden sind Leistungen im Teil- oder Totalliquidationsverfall von Wohlfahrtsfonds AHV-beitragsbefreit. Mit dem Wegfall des Teilliquidationsreglements darf es jedoch nicht zu einer AHV-Beitragspflicht auf den Teilliquidationsleistungen kommen. Die Teilliquidation wird ja wie die Totalliquidation durch die Aufsichtsbehörde mit einer anfechtbaren Verfügung geregelt. Damit sind die Gleichbehandlung gewährleistet und Willkür ausgeschlossen.

6. AHV-Problematik

PatronFonds bedauert, dass im Zuge dieser Revision keine generelle Befreiung der statutarischen Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds von den (notabene beim Arbeitgeber erhobenen) AHV-Beiträgen möglich war. Nach der Kehrtwendung des Bundesgerichts (BGE 137 V 321 vom 8. August 2011) sind viele Fragen zur AHV-Problematik auf Leistungen und Beiträgen von patronalen Wohlfahrtsfonds ungelöst, und es fehlt an der nötigen Rechtssicherheit. Dies ist für verantwortungsvolle Stiftungsräte und Arbeitgeber unhaltbar. Es geht nicht nur darum, Härtefalleistungen von AHV-Beiträgen auszunehmen, sondern auch - und vor allem - darum, vorzeitige Pensionierungen und Sozialpläne, insbesondere im Kontext betrieblicher Restrukturierungen, weiterhin zu ermöglichen. Die Klärung dieser Fragen durch den Gesetzgeber wurde auch vom Bundesgericht gefordert und wird für die Zukunft der patronalen Wohlfahrtsfonds entscheidend sein.

Bern, 25. Juli 2013

Über Wohlfahrtsfonds

Wohlfahrtsfonds (teilweise auch patronale Stiftungen oder Personalfürsorgestiftungen genannt) sind eigenständige juristische Personen, die meist vor Jahrzehnten gegründet und durch verantwortungsvolle Unternehmer – vor allem bei KMU - freiwillig alimentiert wurden.

Ihr Zweck besteht in der Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Als Beispiele solcher Leistungen dienen die Begleichung der Zahnarztrechnung eines IV-Rentners, die Übernahme von Mehrkosten für ein technisch besseres Hörgerät, die Beteiligung an Pflegeheimkosten eines in bescheidenen Verhältnissen lebenden Rentners.

Auch bei schlechter Wirtschaftslage können Wohlfahrtsfonds eine wichtige Rolle einnehmen – etwa bei Restrukturierungen, wo sie zum Beispiel Sozialpläne mitfinanzieren oder Härtefälle durch Frühpensionierungen mildern können. Zudem stellen sie ein wichtiges Instrument bei der Sanierung der Pensionskasse dar. Dieser Sachverhalt hat sich in der Finanzkrise klar gezeigt und wird aufgrund der Entwicklungen bei den Pensionskassen auch künftig von Bedeutung sein. Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind schlank und effizient.

Über PatronFonds

PatronFonds ist ein Verband auf Zeit mit mittlerweile über 30 Mitgliedern. Der Verein PatronFonds stellt eine Initiative dar, die sich für die Förderung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in der Schweiz einsetzt. Die unternehmerische Flexibilität von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen soll bewahrt und die Bedeutung dieser freiwilligen Leistungen von Unternehmen für deren Mitarbeiter unterstrichen werden.